



Sportverein Fleischwangen e.V.
Bachstr. 70
88373 Fleischwangen



Satzung
des
Sportverein Fleischwangen e.V.
Sitz Fleischwangen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Sportverein Fleischwangen e.V.

2. Sitz des Vereins ist Fleischwangen.

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.

4. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die körperliche, kameradschaftliche Ertüchtigung der Jugend sowie aller aktiv und passiv interessierter Einwohner von Fleischwangen und Ihrer Umgebung durch Pflege des Sports, insbesondere des Fußballspiels und andere Leibesübungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
10. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
11. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4

Anerkennung der Satzung des Landessportbundes

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart. Er anerkennt und unterwirft sich dessen jeweiliger Satzung und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung usw.).
2. Das gleiche gilt für die einzelnen Vereinsmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Jedermann kann aktives Mitglied im Verein werden. Die Anmeldung hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen. Jugendliche bis 18 Jahren können ebenfalls aktive Mitglieder werden mit dem Ziel, in der Jugendmannschaft aufgenommen zu werden. Bei der Aufnahme eines Jugendlichen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

2. Passive Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich nachzusuchen. Bei der Ablehnung der Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, insbesondere durch langjährige Mitgliedschaft.

4. Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt ein ausscheidendes Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zu bezahlen.

5. Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen wiederholter Überschreitung der Satzung, wegen Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, wegen Störungen des Friedens im Verein, wenn ein Mitglied nicht mehr den Voraussetzungen (§ 5, Abs. 1 + 2) genügt, die bei seiner Aufnahme maßgebend waren, bei Verzug mit der Beitragszahlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Der ausgeschlossene kann seinen Ausschluss gerichtlich anfechten. Über interne Sperren von aktiven Spielern und Ausschlüsse entscheidet die Vorstandschaft.

6. Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Ausschuss

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

bis zu 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
dem Kassier
dem Schriftführer
den Leitern der Abteilungen
dem Jugendleiter
den 4 Ausschussmitgliedern
2. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Besteht Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
4. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
6. Satzungsänderungen die vom Registergericht formal beanstandet werden, können vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse;
 - c. die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Die Form wird auch gewahrt durch Veröffentlichung im Verbands-Anzeiger.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.
6. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll auszusetzen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Ausschuss

1. Die Mitgliederversammlung kann die Aufstellung von Ausschüssen berufen und ausgestalten. Dem Ausschuss kommt die Funktion eines internen Arbeitskreises zu.
2. Das gleiche Recht steht dem Vorstand zu.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Von Förderern des Vereins werden Spenden entgegengenommen. Näheres kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fleischwangen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Vor Aushändigung ist das Finanzamt zu hören.